

## Wichtige Hinweise zu Ihrem Grundsteuer- und Abgabenbescheid (Zustellung ab KW 2)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Zuge der Grundsteuerreform zum 01. Januar 2025 wurden Sie in den letzten Jahren vom Finanzamt dazu aufgefordert, verschiedene Angaben zu Ihrem Grundbesitz (bebaute und unbebaute Grundstücke) zu tätigen. Auf dieser Grundlage **hat das Finanzamt jedes Grundstück neu bewertet**. Am Ende dieses Prozesses steht der für jedes Grundstück **individuell ermittelte Steuermessbetrag**.

### Dieser ergibt sich:

1. aus dem Bescheid zur Feststellung des Grundsteuerwertes und
2. dem darauf aufbauenden Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages ab dem 01.01.2025.

Beide Bescheide wurden seitens des Finanzamtes erlassen und sind Ihnen bereits vor einiger Zeit (seit Oktober 2022) zugegangen.

Die Erhebung Ihrer Grundsteuer steht unmittelbar mit der Höhe dieses Grundsteuermessbetrages in Zusammenhang. So errechnet sich die von Ihnen zu zahlende Grundsteuer durch die Multiplikation des örtlichen Hebesatzes (= Prozentsatz) Ihrer Ortsgemeinde, mit dem für Ihren Grundbesitz vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag.

**Sowohl auf die Höhe, als auch auf das Zustandekommen dieses Grundsteuermessbetrages hat Ihre Stadt/Ortsgemeinde keinerlei Einfluss und hat diesen Betrag, in der vom Finanzamt festgesetzten Höhe, zur Erstellung Ihres Grundsteuerbescheides heranzuziehen.**

### Wie geht es jetzt weiter?

Die im Bescheid ausgewiesene Grundsteuer ist an Ihre Stadt/Gemeinde zu zahlen. Sofern Sie Rückfragen oder Einwände haben, unterscheiden Sie bitte wie folgt:

- Bei Fragen oder Einwänden zum Zustandekommen oder zur Höhe des **Grundsteuerwertes** oder des **Grundsteuermessbetrages** (*Dies betrifft die Wertfestsetzung ihres Grundbesitzes durch das Finanzamt, aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Angaben*), wenden Sie sich bitte an das für Ihr Grundstück zuständige Finanzamt Kusel-Landstuhl. Die Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Bescheiden ersichtlich.
- Bei Fragen oder Einwänden zum **Grundsteuer- und Abgabenbescheid** Ihrer Stadt/Gemeinde (*z.B. hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten oder der Höhe des örtlichen Hebesatzes*), wenden Sie sich bitte über die angegebenen Kontaktdaten an die Verbandsgemeinde Landstuhl.

### Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Haben Sie bereits Widerspruch gegen Bescheide des Finanzamtes bzgl. **Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag** erhoben, dient dieser trotzdem als Rechtsgrundlage für die Erstellung des Grundsteuer- und Abgabenbescheides der Stadt bzw. Ortsgemeinde.

Sollte sich aufgrund Ihres Widerspruches eine Änderung seitens des Finanzamtes ergeben, so erfolgt automatisch eine Anpassung des Grundsteuer- und Abgabenbescheides der Stadt bzw. Ortsgemeinde. Zuviel geleistete Zahlungen werden Ihnen dann erstattet bzw. Ihrem Bürgerkonto bei der Verbandsgemeinde gutgeschrieben.

Ein Widerspruch gegen den **Grundsteuer- und Abgabenbescheid** hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Grundsteuer in diesem Falle zunächst trotzdem an die Stadt/Gemeinde zu entrichten ist.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf der Webseite des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz unter [www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform](http://www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform)